

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Jobcenter Wuppertal
Herrn Thomas Lenz
Bachstr. 2

42275 Wuppertal

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tel: Beratung 0202 - 31 84 41
Tel: Büro 0202 - 3 70 30 74
FAX: 0202 - 30 66 04

E-Mail: jaeger@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

Sozialberatung und Öffentlichkeitsarbeit:
Frank Jäger

Wuppertal, den 11.11.2013

TOP für die Sitzung des Jobcenter-Beirats am 26.11.2013
Anfrage: Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Sehr geehrter Herr Lenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang der Gewährung von Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser nach § 22 SGB II durch das Jobcenter Wuppertal bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.
 - a) Planen das Jobcenter und die Stadt Wuppertal die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des zuständigen Sozialgerichts in Düsseldorf umzusetzen und ein Konzept zur Bemessung der Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten für Unterkunft zu entwerfen, das schlüssig ist und den Vorgaben der herrschenden Rechtsprechung entspricht?
 - b) Wenn ja, gibt es bereits konkrete Vorschläge/Entwürfe für ein schlüssiges Konzept?
 - c) Wenn nein, warum wird keine Notwendigkeit gesehen, Rechtssicherheit für Leistungsberechtigte zu schaffen und rechtliche Vorgaben für die Sozialverwaltung einzuhalten?
2.
 - a) Wird bei der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gefolgt, welche die Setzung einer sogenannten „Darlegungsgrenze“ orientiert an der vierten Spalte des Bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) vorschreibt?
 - b) Werden die Leistungsberechtigten darüber aufgeklärt, dass bei Überschreiten der „Darlegungsgrenze“ die Berücksichtigung von Erhöhungsfaktoren im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich ist?

- c) Wird bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten entsprechend den Vorgaben des Heizspiegels nach Heizenergie und Gebäudefläche differenziert?
3. Wird bei der Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II elektrische Energie für den Betrieb der Pumpe und die Steuerung von Heizanlagen (z.B. bei Hauseigentümern oder dem Betrieb einer Gasetagenheizung) berücksichtigt?
(Vgl. u.a. Landessozialgericht NRW, 26.03.2012 - L 19 AS 2051/11)
4. a) Gibt es in Wuppertal Obergrenzen bei der Berücksichtigung der angemessenen Kosten für die zentrale Bereitung von Warmwasser, die im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II zu übernehmen sind?

b) Wenn ja, auf welcher Grundlage berechnet das Jobcenter Wuppertal die Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten für die Bereitung von Warmwasser?
5. Welches Verfahren wird angewendet, wenn die Bereitung von Warmwasser sowohl zentral mit Heizenergie als auch dezentral mit elektrischer Energie erfolgt?
(z.B. Gasetagenheizung mit Durchlauferhitzer Gas im Bad sowie elektrischer Boiler in der Küche)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Jäger

Stellungnahme zu der Anfrage des Tacheles e.V. zur Sitzung des Jobcenter Beirats am 26.11.13

Anfrage Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Zu 1)

Diese drei Fragen können nur im Zusammenhang beantwortet werden.

Wuppertal setzt die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes um. Das Bundessozialgericht hat in gefestigter Rechtsprechung entschieden, dass z.B. (auch) ein qualifizierter Mietspiegel als schlüssiges Konzept für die Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden kann bzw. dieser ein anderweitig erstelltes schlüssiges Konzept ersetzen kann. Bei einem einfachen bzw. einem sogenannten fortgeschriebenen Mietspiegel kommt es lediglich auf die Validität der Daten an, die sich nach Auswertung der Daten nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen ergeben und eine Relevanz für die Bestimmung der angemessenen Kaltmiete besitzen, wenn es zu nicht vorhersehbaren Preissprüngen seit dem letzten erstellten qualifizierten Mietspiegel gekommen ist (so auch LSG BaWü L 2 AS 1300/12 vom 12.06.13).

Aktuell hat das BSG in seinem Urteil vom 13.09.13 - B 4 AS 77/12 R - zum Mietspiegel der Stadt München folgendes ausgeführt:

„Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (...). Entscheidend ist jedoch, dass den Feststellungen des Leistungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten auf ein "angemessenes Maß" hinreichend nachvollziehbar ist. (...) Von der Schlüssigkeit eines Konzepts ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG auszugehen, sofern die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt sind :

- *Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen,*
- *es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, zB welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,*
- *Angaben über den Beobachtungszeitraum,*
- *Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel),*
- *Validität der Datenerhebung,*
- *Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und*
- *Angaben über die gezogenen Schlüsse (zB Spannoberwert oder Kappungsgrenze).*

Das BSG vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich die Grundsicherungsträger für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze (ausschließlich) an dieser Art des Datenbestandes (gemeint ist der Mietspiegel) orientieren dürfen. Diese Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Durch den Rückgriff des LSG auf die Daten des Münchner Mietspiegels 2007 wird die Datenerhebung auf ein bestimmtes Gebiet (hier: die Stadt München) begrenzt - der Vergleichsraum

ist damit genau eingegrenzt und es werden nicht nur Mieten bestimmter Stadtbezirke in die Auswertung einbezogen, sondern Daten über das gesamte Stadtgebiet erhoben (...).“

Der Erhebungen zum Wuppertaler Mietspiegel beinhalten die vom BSG geforderten Voraussetzungen in gleicher Weise; die Festlegung der angemessenen qm-Kosten auf den Durchschnitt der Baualtersklassen bis 1977 entspricht ebenfalls den Vorgaben des BSG zur Ermittlung des einfachen (nicht einfachsten) Wohnungsbestandes bzw. zur Bausubstanz die einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen muss, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgrößen wird -wie als bekannt vorausgesetzt wird- auf die Wohnraumförderbestimmung des Landes NRW zurück gegriffen. Die Verfügbarkeit von entsprechendem Wohnraum wird, trotz der in Wuppertal als entspannt zu bezeichnenden Wohnungsmarktlage, regelmäßig über Annoncen und Internetvergleiche geprüft. Somit werden die gerichtlichen Vorgaben eingehalten.

Zu 2)

Die Stadt Wuppertal orientiert sich bei der Angemessenheit von Heizkosten an dem von der Verbraucherzentrale Wuppertal speziell für Wuppertal entwickelten Heizkostentacho, um den topographischen Besonderheiten als auch dem besonderen Gebäudebestand Rechnung zu tragen. Dabei orientiert man sich an dem darin ausgewiesenen hohen Verbrauch der jeweiligen Heizenergieart, der im Einzelfall durch bedarfssteigernde Einflüsse angehoben werden kann.

Zu 3)

Ja; siehe Handlungshinweis „Zünd- und Pumpstrom“ www.jobcenter-wuppertal.de

Zu 4)

In Wuppertal werden in Anlehnung an den Betriebskostenspiegel für NRW des Deutschen Mieterbundes als angemessene Warmwasserkosten bei zentraler Bereitung 0,25 € je qm maximal angemessener Wohnfläche pro Monat berücksichtigt.

Zu 5)

Wird der wie unter Punkt 4 errechnete Betrag an Warmwasserkosten bei Mischzubereitung nicht ausgeschöpft, so kann ggfs. noch ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII (Jobcenter Wuppertal : § 21 Abs. 7 SGB II) bis zur Grenze der angemessenen Warmwasserkosten bei zentraler Bereitung bewilligt werden.

Die Beantwortung der Fragen 1,2,3 & 5 erfolgte durch das Ressort 201 der Stadt Wuppertal.